

Schriftlicher Ausbildungsnachweis für MFA

Das sollten Sie wissen!



© SLÄK

Auszubildende und Umschüler haben über die gesamte Ausbildung kontinuierlich einen Ausbildungsnachweis zu führen und darin Aufgaben und die damit erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse zu dokumentieren.

Der erforderliche Ausbildungsnachweis wird von der Sächsischen Landesärztekammer einmal kostenlos zur Verfügung gestellt und im Rahmen einer Informationsstunde in den Berufsschulen den Auszubildenden übergeben.

Das Berichtsheft hält sachlich die Ausbildungsinhalte detailliert in

ihrem zeitlichen Ablauf fest. Die durchgeführten Tätigkeiten sollen von den Auszubildenden in Bezug auf die im Ausbildungsplan festgelegten Ausbildungseinheiten detailliert beschrieben werden.

Pädagogisch hält die Führung des Berichtshefts die Auszubildenden dazu an, die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aus ihrer Sicht darzustellen und damit den aus subjektiver Sicht erreichten Ausbildungsstand zu dokumentieren und – auch kritisch – zu reflektieren.

Den Auszubildenden ist die zur Führung des Berichtshefts notwendige Zeit während der Ausbildungszeit (Arbeitszeit) zu gewähren.

Die Auszubildenden sind zur regelmäßigen Vorlage des Ausbildungsnachweises beim ausbildenden Arzt verpflichtet. Wenn der Ausbildungsnachweis trotz Abmahnung wiederholt verspätet abgeliefert oder überhaupt nicht vorgelegt wird, liegt eine Pflichtverletzung vor, die geeignet sein kann, eine außerordentliche Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses zu rechtfertigen.

Der Arzt hat den schriftlichen Ausbildungsnachweis in regelmäßigen Abständen durchzusehen und zu unterschreiben. Die vom Gesetz vorgeschriebene fortlaufende, periodisch wiederkehrende Durchsicht gewährleistet eine ordnungsgemäße Kontrolle.

Durch die Unterschrift unter dem schriftlichen Ausbildungsnachweis

bescheinigt der ausbildende Arzt, dass Auszubildende die geforderten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ordnungsgemäß unter geeigneter Kontrolle erlernt haben und ausführen können. Bei Mängeln hat der Arzt auf eine Verbesserung hinzuwirken. Dies betrifft nicht nur inhaltliche Mängel, insbesondere Unrichtigkeiten, sondern auch Fehler in der Rechtschreibung oder der Angabe von Ausbildungszeiten.

Die Auszubildenden haben ihre Berichtshefte zur Zwischen- und Abschlussprüfung einzureichen. Die zuständige Stelle überprüft die formalen und inhaltlichen Kriterien und leitet gegebenenfalls ein Beratungsgespräch/einen Beratungsbesuch ein. Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist eine Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung. Die fehlende Führung des Ausbildungsnachweises, die Unvollständigkeit oder auch wenn die vorgeschriebenen Unterschriften fehlen, kann die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung zur Folge haben. Ein Ausbildungsnachweis gilt auch als nicht geführt, wenn er beispielsweise in weiten Teilen Abschriften aus Lehrbüchern oder anderen Quellen enthält.

Was ist einzutragen?

Ausbildungsinhalte, die in der Praxis vermittelt wurden, sind mit dem entsprechenden Ausbildungszeitraum

sachlich den Themen im Ausbildungsnachweis zuzuordnen. Das Berichtsheft als Tätigkeitsnachweis und Verlaufskontrolle sämtlicher Ausbildungsinhalte dokumentiert somit erreichte Lernziele im Verlauf der Ausbildung.

Erlernte Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, zum Beispiel beim Assistieren bei Diagnose- und Therapiemaßnahmen einschließlich Betreuen des Patienten vor, während und nach der Behandlung, beim Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten sowie beim Durchführen von Hygienemaßnahmen, sind so zu dokumentieren, dass diese nachvollziehbar sind.

Ausbildungsinhalte, die nicht in der Ausbildungspraxis vermittelt werden können, aber zum Beispiel durch Praktika in Kooperation mit anderen Ausbildungspraxen erreicht wurden, sind ebenfalls einzutragen.

Die Sächsische Landesärztekammer unterstützt Auszubildende und Umschüler mit einer Muster- und Hinweisammlung zur Führung des Ausbildungsnachweises.

Bei Fragen rund um das Ausbildungsnachweisheft rufen Sie uns an!

Marina Hartmann
Leitende Sachbearbeiterin
Referat Medizinische Fachangestellte
Tel. 0351 8267170